

Richtlinien für die Neufassung oder Änderung von Prüfungsordnungen und Studiengangsbeschreibungen an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (PO-Richtlinien)

Vom 1. Juni 2021

Die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt erlässt folgende Richtlinien:

Inhalt

I.	Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1	Zweck und Geltungsbereich.....	2
§ 2	Prüfungsordnungen.....	2
§ 3	Studiengangsbeschreibungen	3
§ 4	Neufassungen	3
§ 5	Grundsätze.....	3
II.	Änderung von Prüfungsordnungen	5
§ 6	Verfahrensweg für die Änderung von Prüfungsordnungen.....	5
§ 7	Senatsvorlage	6
§ 8	Fristen für die Änderung von Prüfungsordnungen.....	6
§ 9	Änderungen von Modulen in Prüfungsordnungen	7
§ 10	Geltungsbereich	7
§ 11	Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung der KU	8
III.	Änderung von Studiengangsbeschreibungen	9
§ 12	Verfahrensweg für die Änderung von Studiengangsbeschreibungen	9
§ 13	Wahlpflichtkatalog	9
IV.	Schlussbestimmung	10
§ 14	Inkrafttreten	10
Anlage 1: Mustertext zur Anforderung der aktuellen Prüfungsordnungsversion gem. § 6 Abs. 1		11
Anlage 2: Mustertext zur Beantragung einer Ausnahme von der Sperrfrist nach § 8 Abs. 3		12
Anlage 3: Muster für das Beiblatt zum Senatsantrag gem. § 7 Abs. 3.....		13

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck und Geltungsbereich

- (1) Die Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) erlässt diese Richtlinien zur Organisation der Neufassung und Änderung von Prüfungsordnungen und Studiengangsbeschreibungen, um das erforderliche Verfahren darzustellen, Änderungen transparent und nachvollziehbar zu erarbeiten, die jeweiligen Geltungsbereiche passend zu definieren und für die Studierenden, die Lehrenden, die zuständigen Gremien und die an der Verwaltung des Lehrbetriebs beteiligten Stellen der KU zuverlässige Qualitätsstandards zu schaffen.
- (2) Diese Richtlinien gelten für alle Neufassungen und Änderungen von Prüfungsordnungen und Studiengangsbeschreibungen an der KU.

§ 2

Prüfungsordnungen

- (1) Prüfungen an der KU werden auf der Grundlage von Prüfungsordnungen abgenommen. Alle Studienangebote, die Prüfungen beinhalten, werden in einer Prüfungsordnung geregelt.
- (2) Die Änderung einer Prüfungsordnung erfolgt im Wege einer Änderungssatzung, es sei denn, es ist ausnahmsweise eine Neufassung geboten. Eine Änderungssatzung enthält alle zu ändernden Regelungen (§ 1) sowie den Geltungsbereich der Änderungen (§ 2).
- (3) Prüfungsordnungen und deren Änderungen sind Satzungen, die der Senat aufgrund seiner Zuständigkeit für Rechtsvorschriften beschließt. Die Prüfungsordnungen und Änderungssatzungen der KU werden nach dem Senatsbeschluss zur Erteilung des staatlichen Einvernehmens an das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst weitergeleitet. Bei Prüfungsordnungen von (Teil-)Studiengängen, die mit der Staatsprüfung im Bereich der Lehrerbildung abschließen, ist zudem das Einvernehmen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus erforderlich. Die staatlichen Genehmigungen werden von der Geschäftsführung des Senats eingeholt.
- (4) Prüfungsordnungen und Änderungssatzungen werden nach erfolgreichem Abschluss des Genehmigungsverfahrens gemäß den Vorgaben der Bekanntmachungsordnung der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht und im Internetauftritt der KU unter <https://www.ku.de/pruefungsordnungen> veröffentlicht. Sie sind erst nach erfolgter Bekanntmachung gültig, können aber je nach Festlegungen im Geltungsbereich gegebenenfalls auch rückwirkend in Kraft treten.
- (5) Die KU veröffentlicht vom Senat beschlossene Prüfungsordnungen bzw. Prüfungsordnungsänderungen als vorläufige Fassungen mit dem Vermerk „im Genehmigungsverfahren“ zu Informationszwecken mit der Maßgabe, dass sich im Genehmigungsprozess auch rückwirkende Änderungen ergeben können. Aus im Genehmigungsverfahren befindlichen Prüfungsordnungen und Änderungssatzungen entstehen keine Rechtsansprüche.
- (6) Für Prüfungsordnungen steht die E-Mail-Adresse pruefungsordnungen@ku.de zur Verfügung, die von der Abteilung V: Recht und der Abteilung IV: Studienorganisation gemeinsam betreut wird.

§ 3 Studiengangsbeschreibungen

- (1) Für jeden universitären (Teil-)Studiengang der KU gibt es eine Studiengangsbeschreibung gemäß § 6 Allgemeine Prüfungsordnung (APO) der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 26. November 2014 in der jeweils gültigen Fassung. Für die Studiengänge der Fachhochschulfakultäten der KU gilt dies entsprechend.
- (2) Die Studiengangsbeschreibung ist als Neufassung oder mit nachvollziehbar kenntlich gemachten Änderungen bei der Einrichtung oder Änderung eines (Teil-)Studiengangs die Beschlussvorlage für den Senat und den Hochschulrat der KU, sie wird anschließend zur Erteilung der staatlichen Anerkennung an das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst weitergeleitet. Das Studienangebot oder das geänderte Studienangebot können erst nach Erteilung der staatlichen Anerkennung beworben und nach Umsetzung in der jeweiligen Prüfungsordnung angeboten werden.
- (3) Die Studiengangsbeschreibung setzt sich zusammen aus der Studiengangsbeschreibung an sich sowie den Anlagen
 1. Idealtypischer Studienverlaufsplan,
 2. Wahlpflichtkatalog,
 3. Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache.

Die Anlage 2 Wahlpflichtkatalog ist nur verpflichtender Bestandteil der Studiengangsbeschreibung, wenn gemäß der Prüfungsordnung die Wahlpflichtmodule in die Studiengangsbeschreibung ausgelagert worden sind.

- (4) Das Referat IV/1: Qualitätsmanagement in Studium und Lehre der Abteilung IV: Studienorganisation der KU stellt eine vom Senat beschlossene Mustervorlage für Studiengangsbeschreibungen zur Verfügung, die für jeden (Teil-)Studiengang der KU zu verwenden ist.
- (5) Für Studiengangsbeschreibungen steht die E-Mail-Adresse studiengaenge@ku.de zur Verfügung, die von der Abteilung IV Studienorganisation betreut wird.

§ 4 Neufassungen

- (1) Neufassungen von Prüfungsordnungen und Studiengangsbeschreibungen werden bei der Einführung eines neuen (Teil-)Studiengangs an der KU erstellt.
- (2) Eine Neufassung kann auch erstellt werden, wenn die Änderungen eines (Teil-)Studiengangs so umfangreich sind, dass eine Änderung die Nachvollziehbarkeit gefährden würde.

§ 5 Grundsätze

- (1) Neufassungen und Änderungen von Prüfungsordnungen und Studiengangsbeschreibungen als gemeinschaftlich zu regelnde Angelegenheiten sollen sowohl den rechtlichen und qualitätssichernden Vorgaben als auch den Interessen der Lehrenden und der Studierenden Rechnung tragen.
- (2) Änderungen von Prüfungsordnungen und Studiengangsbeschreibungen erfolgen in der Regel aufgrund
 1. der Weiterentwicklung von (Teil-)Studiengängen,
 2. der wesentlichen Änderung von (Wahl-)Pflichtmodulen gemäß den Modulrichtlinien,

3. entsprechender Vorgaben im Rahmen von Akkreditierungsverfahren, Maßgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst oder anderer rechtlicher Vorschriften.

- (3) Der Studiengangsprecher oder die Studiengangsprecherin nach § 6 Abs. 3 APO bzw. der Fachsprecher oder die Fachsprecherin für den Teilstudiengang der Interdisziplinären Bachelor- und Masterstudiengänge ist Ansprechpartner oder Ansprechpartnerin für Änderungsvorschläge.
- (4) Den Studierenden werden Informationen über Neufassungen und Änderungen von Prüfungsordnungen und Studiengangsbeschreibungen durch die Abteilung IV: Studienorganisation und die Abteilung V: Recht zur Verfügung gestellt.

II. Änderung von Prüfungsordnungen

§ 6

Verfahrensweg für die Änderung von Prüfungsordnungen

- (1) Um eine Änderung in die Wege zu leiten, meldet der Studiengangssprecher oder die Studiengangssprecherin bzw. der Fachsprecher oder die Fachsprecherin für den Teilstudiengang geplante Änderungen an die E-Mail-Adresse pruefungsordnungen@ku.de und fordert die aktuelle Version der Prüfungsordnung an. Es muss angegeben werden, wann diese Prüfungsordnung oder deren Änderung zuletzt vom Senat beschlossen wurde. Ein Mustertext wird in der Anlage 1 dieser Richtlinien zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Abteilung V: Recht stellt dem Studiengangssprecher oder der Studiengangssprecherin bzw. dem Fachsprecher oder der Fachsprecherin für den Teilstudiengang die aktuelle Version der Prüfungsordnung im Word-Format zur Verfügung, damit die Änderungen in diese Version eingearbeitet werden können. Alle Änderungen müssen nachvollziehbar eingearbeitet werden. Wenn aufgrund des zuletzt erfolgten Senatsbeschluss zu dieser Prüfungsordnung die Sperrfrist nach § 8 Abs. 2 noch nicht abgelaufen ist, wird anstelle der Übermittlung der aktuellen Version der Prüfungsordnung zurückgemeldet, dass zunächst geklärt werden muss, ob einer Ausnahme von der Sperrfrist nach § 8 Abs. 3 zugestimmt wird oder nicht; die Prüfungsordnungsübermittlung erfolgt, wenn die Zustimmung vorliegt.
- (3) Der Studiengangssprecher oder die Studiengangssprecherin bzw. der Fachsprecher oder die Fachsprecherin für den Teilstudiengang übermittelt die nachvollziehbar geänderte Prüfungsordnung so rechtzeitig an die E-Mail-Adresse pruefungsordnungen@ku.de, dass diese vor der Beschlussfassung im zuständigen Fakultätsrat geprüft werden kann (Prüfauftrag) und die Erstellung einer Änderungssatzung möglich ist. Der geänderten Prüfungsordnung ist die Information beizufügen, ab wann welche Änderungen für welche Studierenden gelten sollen (Geltungsbereich).
- (4) Der Prüfauftrag umfasst folgende Prüfungen:
 1. Die Abteilung V: Recht prüft Änderungsvorschläge rechtlich.
 2. Die Abteilung V: Recht prüft in Zusammenarbeit mit der Abteilung IV: Studienorganisation und mit dem Rechenzentrum, ob der gewünschte Geltungsbereich umsetzbar ist.
 3. Die Abteilung V: Recht prüft in Zusammenarbeit mit der Abteilung IV: Studienorganisation, ob die geplanten Änderungen zu einer wesentlichen Änderung des Studiengangs führen.
 4. Die Abteilung IV: Studienorganisation prüft die Übereinstimmung der in der Prüfungsordnung genannten Module sowie gegebenenfalls die Übereinstimmung der in einen Wahlpflichtkatalog ausgelagerten Module mit der jeweiligen Modulbeschreibung.
 5. Die Abteilung IV: Studienorganisation prüft in Zusammenarbeit mit dem Rechenzentrum die technische Umsetzbarkeit der Prüfungsordnungsänderung im Prüfungsverwaltungssystem (Evento).
 6. Ändert sich die Prüfungsordnung eines Lehramts(teil)studiengangs, ist eine Prüfung der LPO-Konformität durch das Zentrum für Lehrerbildung (ZLB) erforderlich,
 7. Soweit berufsrechtliche Regelungen zu beachten sind (Z.B. zur Psychotherapeuten/innen-Ausbildung), prüft die Abteilung V: Recht in Zusammenarbeit mit der Abteilung IV: Studienorganisation deren Umsetzung.
- (5) Die Abteilung V: Recht gibt dem Studiengangssprecher oder der Studiengangssprecherin bzw. dem Fachsprecher oder der Fachsprecherin für den Teilstudiengang eine Rückmeldung zu den geplanten Änderungen, ggf. mit Veränderungsvorschlägen oder mit Begründungen für nicht mögliche Änderungen. Die Abteilung IV: Studienorganisation gibt eine Rückmeldung zur technischen Umsetzbarkeit und, sofern zutreffend, eine Rückmeldung zu notwendigen Änderungen der Modulbeschreibungen gemäß den Modulrichtlinien der KU in der jeweils gültigen Fassung. Es wird eine zwischen den Beteiligten abgestimmte und umsetzbare Fassung angestrebt.

- (6) Wenn eine abgestimmte und umsetzbare Fassung einer Prüfungsordnungsänderung vorliegt, erstellt die Abteilung V: Recht eine Änderungssatzung und übermittelt diese dem Studiengangssprecher oder der Studiengangssprecherin bzw. dem Fachsprecher oder der Fachsprecherin für den Teilstudiengang.
- (7) Der Studiengangssprecher oder die Studiengangssprecherin bzw. der Fachsprecher oder die Fachsprecherin für den Teilstudiengang veranlasst unter Vorlage der Prüfungsordnungsfassung mit nachvollziehbaren Änderungen und der Änderungssatzung die Beschlussfassung im zuständigen Fakultätsrat. Wenn geplante Änderungen nicht von grundsätzlicher Bedeutung für die Fakultät sind, kann der Dekan oder die Dekanin diese auch anstelle eines Fakultätsratsbeschlusses in eigener Zuständigkeit an den Senat weitergeben.

§ 7 Senatsvorlage

- (1) Der Dekan oder die Dekanin stellt den Antrag auf Änderung der Prüfungsordnung bei der Geschäftsführung des Senats und begründet die Änderungswünsche. Er oder sie fügt dem Antrag die Prüfungsordnung mit den nachvollziehbaren Änderungen und die Änderungssatzung bei.
- (2) Wenn eine Prüfungsordnung geändert werden soll, die das Studienangebot mehrerer Fakultäten betrifft, stellt nach Abstimmung der Änderungen in den beteiligten Fakultäten der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin für Studium und Lehre den Senatsantrag.
- (3) Dem Senatsantrag wird ein Beiblatt zum Änderungsvorgang beigelegt, aus dem sich der zeitliche Ablauf der Änderungen und das Ergebnis des Prüfauftrags sowie der darauffolgenden Abstimmung zwischen den Beteiligten ergibt: ein Mustertext ist in Anlage 3 enthalten.

§ 8 Fristen für die Änderung von Prüfungsordnungen

- (1) Die Prüfung der geplanten Änderung einer Prüfungsordnung ist möglich, wenn die rechtzeitige Übermittlung der Unterlagen gem. § 6 Abs. 3 mindestens vier Wochen vor Einreichung des Fakultätsantrags erfolgt ist. Für die Erstellung einer Änderungssatzung nach Abschluss des Prüfauftrags und der Abstimmung ist in der Regel mindestens eine weitere Woche Zeit erforderlich.
- (2) Für Prüfungsordnungsänderungen gilt in der Regel eine Sperrfrist von vier Semestern für erneute Änderungen. Die Sperrfrist beginnt mit Ablauf des Semesters, in dem der Senatsbeschluss zur Prüfungsordnung oder zur Änderungssatzung zu dieser Prüfungsordnung erfolgt ist.
- (3) Der oder die Senatsvorsitzende kann Ausnahmen zulassen, wenn
 1. die Änderung von (Wahl-)Pflichtmodulen dringend erforderlich, beispielsweise aufgrund der Anpassung von polyvalent verwendeten Modulen in einem Nehmerstudiengang an die Änderungen dieser Module im Geberstudiengang, und zudem verhältnismäßig ist, oder
 2. dringend Vorgaben im Rahmen von Akkreditierungsverfahren, Maßgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst oder anderer rechtlicher Vorschriften umgesetzt werden müssen oder
 3. die Änderung ausschließlich die Qualifikationsvoraussetzungen betrifft, da diese Änderung nicht für bereits immatrikulierte Studierende gilt und dadurch flexibel und bedarfsgerecht Studierendengewinnung ermöglicht wird.

Ausnahmen müssen bei der oder dem Senatsvorsitzenden unter Angabe des Ausnahmetatbestands mit Erläuterungen, warum dieser einschlägig ist, beantragt werden; ein Mustertext wird in der Anlage 2 dieser Richtlinien zur Verfügung gestellt. Der Prüfauftrag nach § 6 Abs. 4 und das weitere Verfahren sind nur möglich, wenn der oder die Senatsvorsitzende zustimmt, dass die Sperrfrist für die Änderung ausnahmsweise ausgesetzt wird und die Prüfungsordnungsänderung damit vorzeitig als Tagesordnungspunkt für die Senatssitzung angenommen wird.

§ 9

Änderungen von Modulen in Prüfungsordnungen

- (1) Prüfungsordnungen der KU beinhalten gem. § 5 Abs. 5 APO die in einem (Teil-)Studiengang zu absolvierenden Pflichtmodule, die Wahlpflichtmodule, wenn diese nicht in einen Wahlpflichtkatalog ausgelagert sind, und ggf. die Wahlmodule. Für jedes Modul sind aufgrund der prüfungsrechtlichen Vorgaben des Bayerischen Hochschulgesetzes festzulegen:
 1. Modultitel,
 2. Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte,
 3. Prüfungsform und ggf. die Angabe „unbenotet“,
 4. ggf. bestehende Anwesenheitspflicht (kompetenzorientierte Begründung für diese Festlegung erforderlich),
 5. ggf. bestehende Zulassungsvoraussetzungen.
- (2) Der Studiengangsprecher oder die Studiengangsprecherin bzw. der Fachsprecher oder die Fachsprecherin für den Teilstudiengang sorgt dafür, dass im Falle von Moduländerungen in der Prüfungsordnung
 1. Prüfungsordnung und Modulbeschreibung übereinstimmen,
 2. entsprechende Änderungen gemäß den Modulrichtlinien in den Modulbeschreibungen durchgeführt werden,
 3. eine Liste erstellt wird, in der die bisherigen Module den geänderten Modulen gegenübergestellt und die Änderungen hervorgehoben werden, damit Äquivalenzen zwischen den Modulen der bisherigen und der geplanten geänderten Prüfungsordnung ersichtlich werden (Äquivalenzliste).

§ 10

Geltungsbereich

- (1) Für die Formulierung des Geltungsbereichs einer Änderungssatzung ist gem. § 6 Abs. 3 die Angabe erforderlich, welche Änderung ab wann und für welchen Kreis von Studierenden gelten soll:
 1. Für alle in diesen Studiengang immatrikulierten Studierenden,
 2. für alle Studienanfänger und Studienanfängerinnen ab einem zu definierenden Zeitpunkt (z.B. „ab dem Wintersemester 2022/23“) oder
 3. je nach Studienfortschritt unterschiedlich für verschiedene definierte Gruppen.
- (2) Grundsätzlich ist eine Änderung, die für alle Studierenden gelten soll, nur möglich, wenn damit keine Nachteile verbunden sind. Nicht als nachteilig gelten Änderungen in Modulen, die den Modultitel oder die Prüfungsform betreffen.
- (3) Bei einem geplanten Wechsel der Anzahl der zu absolvierenden Prüfungsleistungen sowie der Festlegung einer Anwesenheitspflicht müssen die betroffenen Studierenden die Möglichkeit haben, sich auf die Änderung einstellen zu können.

- (4) Eine Änderung der Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte und die Festlegung von Zulassungsvoraussetzungen können nur für Studienanfänger und Studienanfängerinnen Geltung finden.
- (5) Die bei Moduländerungen zu übermittelnde Äquivalenzliste ist für die Überprüfung des gewünschten Geltungsbereichs erforderlich und wird nach Möglichkeit in der Regelung des Geltungsbereichs rechtlich umgesetzt. Es hängt von der Ausgestaltung des Geltungsbereichs ab, ob frühere Fassungen von Modulen weiterhin angeboten werden müssen.

§ 11

Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung der KU

- (1) Änderungsbedarf oder Verbesserungsvorschläge zur Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 26. November 2014 in der jeweils gültigen Fassung können jederzeit an die E-Mail-Adresse pruefungsordnungen@ku.de weitergegeben werden und werden von der Abteilung V: Recht geprüft und in einen Änderungsprozess eingepflegt.
- (2) Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin für Studium und Lehre ist zuständig für die Senatsvorlage zur Änderung der APO. Vor der Senatsvorlage sind die geplanten Änderungen jeder beteiligten Fakultät mit der Gelegenheit zur Stellungnahme vorzustellen.

III. Änderung von Studiengangsbeschreibungen

§ 12

Verfahrensweg für die Änderung von Studiengangsbeschreibungen

- (1) Um eine Änderung in die Wege zu leiten, meldet der Studiengangsprecher oder die Studiengangsprecherin bzw. der Fachsprecher oder die Fachsprecherin für den Teilstudiengang geplante Änderungen an die E-Mail-Adresse studiengaenge@ku.de und fordert die aktuelle Version der Studiengangsbeschreibung an.
- (2) Die Abteilung IV: Studienorganisation stellt dem Studiengangsprecher oder der Studiengangsprecherin bzw. dem Fachsprecher oder der Fachsprecherin für den Teilstudiengang die aktuelle Version der Studiengangsbeschreibung inklusive aller Anlagen im Word-Format zur Verfügung, damit die Änderungen in diese Dokumente eingearbeitet werden können. Alle Änderungen müssen nachvollziehbar eingearbeitet werden. Die Änderungen sind mit dem Referat IV/1: Qualitätsmanagement in Studium und Lehre abzustimmen, hierfür können die Unterlagen bei Bedarf an die E-Mail-Adresse studiengaenge@ku.de übersendet werden.
- (3) Der Studiengangsprecher oder die Studiengangsprecherin bzw. der Fachsprecher oder die Fachsprecherin für den Teilstudiengang veranlasst die Beschlussfassung im zuständigen Fakultätsrat.
- (4) Im Falle einer wesentlichen Änderung des Studiengangs wird die Studiengangsbeschreibung zusammen mit den anderen gemäß dem Antrag an die Gremien der KU (https://www.ku.de/fileadmin/21/Senat/Antrag_Gremienlauf_20201222_Formular.pdf) benötigten Unterlagen durch den Dekan oder die Dekanin an die Geschäftsführung des Senats übermittelt.
- (5) Im Falle einer nicht wesentlichen Änderung des Studiengangs werden die beschlossenen Unterlagen an die E-Mail-Adresse studiengaenge@ku.de übermittelt.
- (6) Die Abteilung IV: Studienorganisation veranlasst die Veröffentlichung der neuen Studiengangsbeschreibung und aller Anlagen. Im Falle einer wesentlichen Änderung des Studiengangs erfolgt die Veröffentlichung erst nach Eingang der staatlichen Anerkennung für die wesentliche Änderung.

§ 13 Wahlpflichtkatalog

- (1) Wenn eine Prüfungsordnung einen Wahlpflichtbereich oder mehrere Wahlpflichtbereiche festlegt und ausdrücklich geregelt ist, dass die Auflistung der darin auswählbaren Wahlpflichtmodule in einem Wahlpflichtkatalog erfolgt, sind für diese Module alle prüfungsrechtlichen Vorgaben des Bayerischen Hochschulgesetzes einzuhalten und in die Mustervorlage der Anlage Wahlpflichtkatalog der Studiengangsbeschreibung einzupflegen; es ist das Semester auszuweisen, für das der Wahlpflichtkatalog Gültigkeit hat.
- (2) Ein Wahlpflichtkatalog gilt grundsätzlich immer für alle im jeweiligen Studiengang immatrikulierten Studierenden.
- (3) Der jeweils für das darauffolgende Semester gültige Wahlpflichtkatalog ist vom Fakultätsrat der zuständigen Fakultät zu beschließen, damit die Studierenden im jeweiligen Semester nach dem aktuell gültigen Wahlpflichtkatalog studieren können. Eine Senatsvorlage sowie die Einholung staatlicher Genehmigungen erfolgt nicht.

- (4) Ändert sich der Wahlpflichtkatalog, so sind die Änderungen so rechtzeitig an die E-Mail-Adresse pruefungsordnungen@ku.de zu senden, dass diese vor der Beschlussfassung im zuständigen Fakultätsrat geprüft werden können (Prüfauftrag).

IV. Schlussbestimmung

§ 14 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Juni 2021 in Kraft.

Anlage 1: Mustertext zur Anforderung der aktuellen Prüfungsordnungsversion gem. § 6 Abs. 1

Per E-Mail von der eigenen KU-E-Mail-Adresse aus

an pruefungsordnungen@ku.de

BETREFF: Änderung der (Fach)Prüfungsordnung NAME

Die aktuelle Version der (Fach)Prüfungsordnung NAME wird von mir als zuständige/r Studiengangsprecher/in bzw. zuständige/r Fachsprecher/in für den Teilstudiengang angefordert, da sie geändert werden soll.

Die PO soll am XX.XX.XXX im Fakultätsrat der NAME beschlossen werden, die Einreichungsfrist dafür endet am XX.XX.XXX.

Die PO wurde erstmalig als Neufassung ODER zuletzt geändert in der Senatssitzung am XX.XX.XXX.

Ggf:

Ich möchte einen Besprechungstermin für die Änderungspläne (Terminvorschläge).

Anlage 2: Mustertext zur Beantragung einer Ausnahme von der Sperrfrist nach § 8 Abs. 3

Per E-Mail von der eigenen KU-E-Mail-Adresse aus

an geschaeftsfuehrung-senat@ku.de

mit Kopie der Nachricht an den Dekan/die Dekanin und den/die Fakultätsmanager/in

BETREFF: Ausnahme von der Sperrfrist für die Änderung der (Fach)Prüfungsordnung NAME

Sehr geehrte/r Herr/Frau Senatsvorsitzende/r,

ich beantrage die Zustimmung zur Ausnahme von der Sperrfrist für Prüfungsordnungsänderungen nach § 8 Abs. 3 PO-Richtlinien.

Folgender Ausnahmetatbestand ist einschlägig (BITTE AUSWÄHLEN):

1. *Die Änderung von (Wahl-)Pflichtmodulen ist dringend **erforderlich** und zudem **verhältnismäßig**.*

Begründung:

BITTE ERLÄUTERUNGEN EINFÜGEN

2. *Es müssen **dringende Vorgaben** im Rahmen von Akkreditierungsverfahren, Maßgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst oder anderer rechtlicher Vorschriften umgesetzt werden.*

Begründung:

BITTE ERLÄUTERUNGEN EINFÜGEN

3. *Die Änderung betrifft ausschließlich die **Qualifikationsvoraussetzungen**.*

Begründung:

BITTE ERLÄUTERUNGEN EINFÜGEN

bzw. Diese Änderung gilt nicht für bereits immatrikulierte Studierende und soll flexibel und bedarfsgerecht Studierendengewinnung ermöglichen.

Die PO wurde erstmalig als Neufassung ODER zuletzt geändert in der Senatssitzung am XX.XX.XXX, damit endet die Sperrfrist nach § 8 Abs. 2 PO-Richtlinien regulär erst am XX.XX.XXXX.

Die Änderung der (Fach)Prüfungsordnung soll aber aus den dargelegten Gründen bereits in der Fakultätsratssitzung am XX.XX.XXXX erfolgen und in der Senatssitzung am XX.XX.XXXX vorgelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage 3: Muster für das Beiblatt zum Senatsantrag gem. § 7 Abs. 3

Beiblatt der Abteilung V: Recht und der Abteilung IV: Studienorganisation für den Senat
zum Änderungsvorgang der (Fach)Prüfungsordnung NAME

Die Änderung der (Fach)Prüfungsordnung wurde am XX.XX.XXXX durch E-Mail des Studiengangsprechers/der Studiengangsprecherin bzw. des Fachsprechers/der Fachsprecherin für den Teilstudiengang NAME eingeleitet.

Der Prüfauftrag wurde durchgeführt und es konnte eine/keine/teilweise eine abgestimmte Fassung zwischen den Beteiligten erarbeitet werden.

Die vorliegende Änderungssatzung kann aus Sicht der Abteilung V: Recht und der Abteilung IV: Studienorganisation in dieser Fassung beschlossen werden.

Ggf. besondere Hinweise zur Senatsvorlage, wenn zu ändernde Regelungen Auswirkungen über diese Prüfungsordnung hinaus haben oder wenn der Senat bestimmte Punkte inhaltlich diskutieren und entscheiden sollte aus Sicht der Verwaltung.